



Verantwortung im Arbeitsschutz

Rechtspflichten und Rechtsfolgen

Verantwortung im Arbeitsschutz

Rechtspflichten und Rechtsfolgen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung.....	5
2. Verantwortung im Arbeitsschutz.....	6
Auswirkungen verantwortlichen Handelns.....	6
3. Rechtspflichten.....	7
Der Unternehmer.....	7
Der Unternehmerbegriff.....	7
Ursprung der Unternehmerverantwortung.....	7
Unternehmerpflichten.....	7
Pflichtenübertragung.....	8
Die Führungskraft.....	8
Der Begriff der Führungskraft.....	8
Pflichten der Führungskraft.....	8
Grenzen der Verantwortung einer Führungskraft.....	9
Der Beschäftigte.....	9
Pflichten des Beschäftigten.....	9
Beschäftigte mit besonderen Aufgaben.....	10
Der Betriebsrat.....	10
Verantwortung des Betriebsrates.....	10
Der Sicherheitsbeauftragte.....	10
Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten.....	10
Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten.....	10
Die Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	11
Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	11
Verantwortung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	11
Der Betriebsarzt.....	11
Aufgaben des Betriebsarztes.....	11
Verantwortung des Betriebsarztes.....	12
Der Koordinator.....	12
Aufgaben des Koordinators.....	12
Verantwortung des Koordinators.....	12
4. Rechtsfolgen.....	13
Das Strafrecht.....	13
Körperverletzung und Tötung.....	13
Fahrlässigkeit.....	14
Vorsatz.....	14
Das Ordnungswidrigkeitenrecht.....	14
Ordnungswidrigkeiten im berufsgenossenschaftlichen Bereich.....	15

Auszugsweiser Nachdruck aus dem
gleichnamigen Merkblatt A 006
mit freundlicher Genehmigung der
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Das Zivilrecht.....	16
Allgemeines Schadenersatzprinzip.....	16
Haftungsprivileg.....	16
Regressansprüche der Berufsgenossenschaft.....	16
Das Arbeitsrecht.....	18
Arbeitnehmerhaftung.....	18
Folgen aus dem Arbeitsvertrag.....	18
Anhang 1: Unfallbeispiel:.....	19
Anhang 2: Gerichtsurteile.....	21
Anhang 3: Auszüge aus verschiedenen Rechtsvorschriften (alphabetisch geordnet).....	25
Anhang 4: Mustervordruck für die „Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten“	50
Anhang 5: Weitere Angebote zur Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Unternehmen	52

1. Einführung

Im Straßenverkehr, bei der Ausführung von Arbeitsaufträgen, als Bürger eines Staates, in der Familie oder bei der Lebensgestaltung: Verantwortung ist unser ständiger Begleiter. Für unser Tun und Unterlassen tragen wir Verantwortung.

In unangenehmer Weise wird dies deutlich, wenn wir durch unser Handeln einen Schaden verursachen und wir die Folgen tragen müssen. Sind unsere Mitmenschen oder die Umwelt davon betroffen, müssen wir uns unter Umständen für unser Handeln verantworten.

Wir werden zur Verantwortung gezogen.

2. Verantwortung im Arbeitsschutz

Verantwortung im Arbeitsschutz bedeutet Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer Menschen. Sie wiegt also besonders schwer. Jeder, der im Berufsleben steht, - ohne Ausnahme - trägt Verantwortung im Arbeitsschutz. Es ist daher angebracht, sich mit dieser Verantwortung genauer auseinander zu setzen, um ihr dann gerecht werden zu können.

Ein Beschäftigter verletzt im Verkaufsraum einer Filiale eine andere Person mit dem Elektrogabelhubwagen. Trägt er allein die Verantwortung für den Unfall? Kann auch sein Vorgesetzter oder sogar der Unternehmer zur Verantwortung gezogen werden? Ist es dabei von Bedeutung, ob die verletzte Person ein Kollege oder ein Kunde ist? Welche Rechtsfolgen ergeben sich für den Verantwortlichen?
Diese Fragen sollen im Folgenden erörtert werden. Im Anhang 1 werden wir diese Fragen für das oben erwähnte Unfallbeispiel aus dem Einzelhandel konkret beantworten.

Verantwortliches Handeln im Arbeitsschutz ist kein Buch mit sieben Siegeln. Staat und Berufsgenossenschaft erlassen verbindliche Vorschriften und richtungsweisende Regeln (BGB, HGB, StGB, ArbSchG, SGB, UVV u. a., Auszüge im Anhang 3). Richtig ist, dass dieses Regelwerk sehr umfangreich ist. Falsch ist, dass jeder alles wissen muss. Die Kenntnis bestimmter Grundregeln reicht aus, um verantwortlich handeln zu können. Wir werden Ihnen diese Grundregeln hier vorstellen.

Wir bieten unseren Mitgliedsunternehmen umfangreiche Informationen zur Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit kostenlos an (Anhang 5).

Ist darüber hinaus Fachwissen erforderlich, zieht man Fachleute zurate. Im Unternehmen sind dies die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt. Auch die Aufsichtspersonen und Präventionsberater Ihrer Berufsgenossenschaft beraten Sie gerne und kostenlos.

Auswirkungen verantwortlichen Handelns

Ziel des Arbeitsschutzes ist es, Leben und Gesundheit aller im Unternehmen tätigen Personen zu schützen und Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe entsprechend der körperlichen, geistigen und psychischen Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu gestalten. Damit fördert Arbeitsschutz störungsfreies und effizientes Arbeiten und leistet einen wichtigen Beitrag zum Unternehmenserfolg.

3. Rechtspflichten

Der Unternehmer

Der Unternehmerbegriff

Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung (Gewinn oder Verlust) das Unternehmen geht, der also das Unternehmensrisiko unmittelbar trägt. Unternehmer können natürliche oder juristische Personen sein oder rechtsfähige Personengesellschaften. Unternehmer können in Abhängigkeit von der Unternehmensform Einzelpersonen oder Personengruppen sein.

Unternehmensform:	Unternehmer:
Einzelunternehmen	Inhaber
GmbH	Geschäftsführer
AG, Genossenschaft	Vorstand
OHG, KG	vertretungsberechtigte(r) Gesellschafter
GmbH & Co KG	Geschäftsführer der GmbH

Ursprung der Unternehmerverantwortung

Der Unternehmer

- bestimmt die Unternehmensziele und die Geschäftspolitik,
- trifft grundsätzliche und weit reichende Entscheidungen,
- setzt Maßstäbe für die Organisation und den Betriebsablauf,
- verfügt über die finanziellen Mittel und die betrieblichen Einrichtungen.

Der Unternehmer hat bei der Führung seines Unternehmens umfassende Entscheidungsfreiheit. Damit liegt auch die grundsätzliche Verantwortung für Arbeitsschutz bei ihm. Sie

ist untrennbar mit seinem Direktionsrecht verbunden. Oder anders ausgedrückt: Er hat das Unternehmen ins Leben gerufen mit all seinen Risiken. Er hat dafür zu sorgen, dass die Gefahren für die Gesundheit der Personen, die sein Unternehmen betreten, so gering wie möglich bleiben.

Unternehmerpflichten

In einem Unternehmen mit Führungskräften kann der Unternehmer seine Pflichten teilweise an betriebliche Vorgesetzte delegieren (Pflichtenübertragung). Er kann sich seiner Verantwortung jedoch niemals vollständig entledigen. Im Arbeitsschutz bleibt ihm die Führungsverantwortung (Organisations- und Aufsichtspflicht) immer erhalten, denn sie ist unauflösbar mit seinem Direktionsrecht verbunden.

Grundregeln für Unternehmer:

Der Unternehmer hat

- sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz entsprechend den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in seinem Unternehmen umgesetzt und von allen Beschäftigten beachtet wird,
- geeignete Führungskräfte (Vorgesetzte) auszuwählen, einzusetzen, anzuweisen und zu beaufsichtigen,
- Leitlinien für die betriebliche Sicherheitsarbeit vorzugeben,
- die Einhaltung der von ihm erteilten Vorgaben und Anweisungen zu überwachen.

Er darf den Betrieb unsicherer baulicher Einrichtungen, Anlagen, Geräte etc. nicht dulden. Er muss unsichere Arbeitsweisen unterbinden.

Er ist durch sein verantwortliches Handeln Vorbild für das ganze Unternehmen. Nur,

wenn er sich selbst für den Arbeitsschutz einsetzt, wenn er der Sicherheit im Unternehmen erkennbar einen hohen Stellenwert einräumt und dies auch von Führungskräften und Beschäftigten verlangt, kann er nachhaltige Erfolge im Arbeitsschutz erzielen. Er setzt die Maßstäbe im Unternehmen.

Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann im Rahmen der Betriebsorganisation Unternehmerpflichten auf Dritte (Führungskräfte, Vorgesetzte) übertragen. In größeren Betrieben muss er dies sogar tun, da er nicht alles selber machen kann. Die Übertragung der Unternehmerpflichten auf Führungskräfte und Vorgesetzte ist schriftlich durch den Unternehmer zu bestätigen (Vordruck siehe Anhang 4). Ihnen sind Verfügungsbefugnis über finanzielle Mittel und Weisungsbefugnis einzuräumen, so dass sie die Möglichkeit zur unmittelbaren Einflussnahme oder Gestaltung haben. Mit der Pflichtenübertragung übernimmt der Beauftragte Verantwortung für den Unternehmer. Der Unternehmer bleibt dennoch dafür verantwortlich, dass derjenige, dem die Pflichten übertragen wurden, auch die erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten besitzt, um diesen Pflichten nachkommen zu können. Der Unternehmer muss also eine sorgfältige Auswahl treffen und darüber hinaus kontrollieren, ob die übertragenen Pflichten auch wahrgenommen werden.

Die Führungskraft

Der Begriff der Führungskraft

Bezeichnungen und Rang von Personen im Unternehmen sind nicht Kennzeichen einer Führungskraft (eines Vorgesetzten). Auch die Höhe der Bezahlung ist nicht entscheidend. Allein die Weisungsbefugnis ist im Arbeitsschutz das wesentliche Merkmal betrieblicher Führungskräfte.

Damit ist jeder Führungskraft, der für mindestens eine andere Person weisungsbefugt ist. Hierzu zählen auch Mitarbeiter, die nur vorübergehend anderen Personen Anweisungen zu geben haben, z. B. beim Anlernen eines neuen Kollegen. Eine schriftliche Bestätigung (Vertrag, Urkunde) ist hierzu nicht erforderlich.

Pflichten der Führungskraft

Eine Führungskraft ist für die ihr unterstellten Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Sie ist damit verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle nach den Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Die Pflichten sind meist nicht konkret im Arbeitsvertrag beschrieben. Sie ergeben sich jedoch aus der Stellenbeschreibung sowie aus der betrieblichen Organisation und Praxis. Eine Führungskraft trägt Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter auch dann, wenn ihr dies nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde. Die Verantwortung ist untrennbar mit der Verfügungsbefugnis über finanzielle Mittel und/oder der Weisungsbefugnis verbunden. Führungskräfte (Vorgesetzte) ohne Verantwortung für den Arbeitsschutz gibt es nicht.

Grundregeln für Führungskräfte:

Führungskräfte haben

- Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen zu treffen,
- die Mitarbeiter zu unterweisen,
- die Beschäftigten bei Fehlverhalten anzusprechen und zu ermahnen,
- die Wirksamkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen zu überprüfen und
- bei drohenden Gefahren die Arbeit einzustellen.

Hierzu müssen sie

- Anweisungen erteilen und
- regelmäßige Kontrollen durchführen.

Den Vorwurf einer Pflichtverletzung, z.B. nach einem Arbeitsunfall, kann eine Führungskraft nur dann wirksam entkräften, wenn sie ihre Anweisungen und Kontrollen systematisch durchführt (z. B. Begehungs- und Unterweisungsplan) und schriftlich nachweisen kann (z. B. Eintragungen im Terminplan, Unterweisungsnachweise, Besprechungsprotokolle).

Von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines sicherheitswidrigen Zustandes und der Schwere eventueller Folgen hängt ab, wie häufig und intensiv Anweisungen und Kontrollen zu erfolgen haben.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Zuverlässigkeit der technischen Einrichtungen unter den gegebenen betrieblichen Belastungen (z. B. durch Staub, Kälte, mechanische Beschädigungen),
- die Art der getroffenen Schutzmaßnahmen (Schutzmaßnahmen, die vom Verhalten der Beschäftigten abhängen, sind häufiger zu prüfen),

- die Zuverlässigkeit der Beschäftigten und deren Erfahrungsstand hinsichtlich der Gefährdungen am Arbeitsplatz.

Grenzen der Verantwortung einer Führungskraft

Die Verantwortung einer Führungskraft reicht nur so weit, wie auch die übertragenen Befugnisse reichen.

Sie endet dort, wo die zur Verfügung stehenden Mittel und die Weisungsbefugnis der Führungskraft enden. Sie hat aber die Pflicht Mängel, die sie selbst nicht abstellen kann, ihrem Vorgesetzten zu melden. In Abhängigkeit vom Grad der Gefährdung hat sie vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

Der Beschäftigte

Pflichten des Beschäftigten

Der Beschäftigte ist - auch wenn er kein Vorgesetzter ist - für sein Handeln verantwortlich. Die Arbeitsschutzvorschriften verpflichten den Beschäftigten, alle Maßnahmen des Unternehmers zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu unterstützen. Er trägt dabei nicht nur für sich selbst Verantwortung, sondern auch für andere Beschäftigte im Betrieb, die durch sein Tun oder Unterlassen gefährdet werden könnten.

Beschäftigte mit besonderen Aufgaben

Der Betriebsrat

Verantwortung des Betriebsrates

Als Beschäftigter im Betrieb trägt ein Betriebsratsmitglied zunächst grundsätzlich die gleiche Verantwortung wie jeder andere Beschäftigte auch.

Darüber hinaus verpflichtet ihn das Betriebsverfassungsgesetz

- sich für die Durchführung von zum Schutz der Beschäftigten erlassenen Arbeitsschutzvorschriften einzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen,
- Anregungen und Beschwerden der Beschäftigten entgegen zu nehmen und auf Abhilfe beim Unternehmer hinzuwirken,
- bei betrieblichen Regelungen bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mitzubestimmen und
- die Technischen Aufsichtsbeamten durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Bei grober Pflichtverletzung kann ein Betriebsratsmitglied ausgeschlossen oder der Betriebsrat aufgelöst werden.

Die Verantwortung für die Durchführung notwendiger Arbeitsschutzmaßnahmen bleibt beim Unternehmer und seinen Führungskräften. Sie wird durch die Aufgaben des Betriebsrates im Arbeitsschutz nicht geschmälert.

Der Sicherheitsbeauftragte

Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Unternehmer und die Führungskräfte bei der Durchführung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb.

Der Sicherheitsbeauftragte

- überzeugt sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen,
- meldet Mängel seinem Vorgesetzten und wirkt auf deren Beseitigung hin,
- gibt Hinweise und Empfehlungen zur Beseitigung von Gefahren und Sicherheitsmängeln,
- informiert Arbeitskollegen über Fragen des Arbeitsschutzes und motiviert zu sicherheitsgerechtem Verhalten.

Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten

Die Übertragung einer Weisungsbefugnis ist mit der Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten nicht verbunden. Der Sicherheitsbeauftragte kann also keine Anweisungen erteilen, auch dann nicht, wenn er massive Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften feststellt. Er trägt keine Verantwortung für die Beseitigung von Unfall- und Gesundheitsgefahren. Er kann für Unfälle, die auf unterlassene, mangelhafte oder falsche Wahrnehmung seiner Aufgabe als Sicherheitsbeauftragter zurückzuführen sind, nicht haftbar gemacht werden, weder zivil- noch strafrechtlich.

Die Verantwortung für die Durchführung notwendiger Arbeitsschutzmaßnahmen bleibt beim Unternehmer und seinen Führungskräften. Sie wird durch die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten nicht geschmälert.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit soll den Unternehmer bei der Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, unterstützen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit

- berät den Unternehmer und die Führungskräfte,
- überprüft Betriebsanlagen und technische Arbeitsmittel und zeigt Sicherheitsmängel auf,
- schlägt Präventionsmaßnahmen vor und wirkt auf deren Umsetzung hin,
- ermittelt Unfallursachen und wertet die Ergebnisse aus und
- versucht Beschäftigte zu sicherheitsgerechtem Verhalten zu motivieren.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Berater des Unternehmers und der Führungskräfte. Sie hat in der Regel keine Weisungsbefugnis und kann deshalb Sicherheitsmängel auch nicht selbst beheben.

Verantwortung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit trägt Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Beratung und der vorgeschlagenen Maßnahmen. Hierauf sollte sie großen Wert legen und andere Fachleute zu Rate ziehen, wenn ihre eigene Sachkenntnis nicht ausreicht.

Erfüllt die Fachkraft für Arbeitssicherheit die ihr übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß, muss sie sich dafür entsprechend dem Arbeitsrecht bei ihrem Arbeitgeber verantworten.

Die Verantwortung für die Durchführung notwendiger Arbeitsschutzmaßnahmen bleibt beim Unternehmer und seinen Führungskräften. Sie wird durch die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht geschmälert.

Der Betriebsarzt

Aufgaben des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt soll - wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit - den Unternehmer bei der Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen unterstützen.

Der Betriebsarzt

- berät den Unternehmer und die Führungskräfte,
- führt arbeitsmedizinische Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen der Beschäftigten durch,
- wirkt auf die Beseitigung von Mängeln hin und

- informiert die Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Der Betriebsarzt ist Berater des Unternehmers und seiner Führungskräfte. Er hat in der Regel keine Weisungsbefugnis und kann deshalb Sicherheitsmängel auch nicht selbst beheben.

Verantwortung des Betriebsarztes

Ebenso wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit trägt der Betriebsarzt Verantwortung für die Richtigkeit seiner Beratung.

Die Verantwortung für die Durchführung notwendiger Arbeitsschutzmaßnahmen bleibt beim Unternehmer und seinen Führungskräften. Sie wird durch die Bestellung eines Betriebsarztes nicht geschmälert.

Der Koordinator

Aufgaben des Koordinators

Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer (Auftragnehmer), hat er, so weit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, einen Koordinator einzusetzen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Koordinator in Fragen der Arbeitssicherheit Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten hat. Es empfiehlt sich, die Weisungsbefugnis des Koordinators gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern bereits bei der Auftragsvergabe mit dem Auftragnehmer vertraglich festzulegen.

Der Einsatz eines Koordinators entbindet die Führungskräfte des Auftragnehmers jedoch nicht von ihrer Verantwortung für ihre Mitarbeiter und befreit sie auch nicht von ihrer Aufsichtspflicht im Betrieb des Auftraggebers.

Verantwortung des Koordinators

Der Koordinator ist unabhängig von der allgemeinen Verantwortung des Auftraggebers dafür zuständig und verantwortlich, dass eine gegenseitige Gefährdung der Mitarbeiter der beteiligten Firmen ausgeschlossen ist. Ereignet sich dennoch ein Unfall, so ist zu prüfen, ob dies auf eine Pflichtverletzung des Koordinators zurückzuführen ist und er hierfür haftungs- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden muss. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Unternehmer der beteiligten Firmen ihre Organisations- und Aufsichtspflicht verletzt haben.

4. Rechtsfolgen

Kommen der Unternehmer oder die in einem Unternehmen beschäftigten Personen ihren Pflichten im Arbeitsschutz nicht nach, müssen sie mit Rechtsfolgen rechnen. Diese können sich aus

- dem Strafrecht,
 - dem Ordnungswidrigkeitenrecht,
 - dem Zivilrecht oder
 - dem Arbeitsrecht
- ergeben.

Das Strafrecht

Das Strafrecht hat die Aufgabe, Rechtsgüter zu schützen, die für das Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft unverzichtbar sind. Wichtige Rechtsgüter des Einzelnen sind vor allem Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches können Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden.

Die Strafverfolgung erfolgt selbstständig durch die Staatsanwaltschaften bzw. die Strafgerichtsbarkeit. Bei tödlichen Arbeitsunfällen und schweren Verletzungen wird in der Regel von der Rettungsleitstelle auch die Kriminalpolizei verständigt. Die Berufsgenossenschaft hat auf die Strafverfolgung keinen Einfluss.

Körperverletzung und Tötung

Im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen sind die Tatbestände Körperverletzung und Tötung von praktischer Bedeutung. Für eine strafrechtliche Verfolgung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Unfall führte zu einer Verletzung oder zum Tod,
2. der Unfall wurde durch eine rechtswidrige Handlung eines anderen verursacht und
3. die rechtswidrige Handlung erfolgte schuldhaft.

zu 2.: Rechtswidrige Handlung

Eine rechtswidrige Handlung kann das aktive Tun einer Person sein. Aber auch das „Nicht-Tun“, das Unterlassen einer gebotenen Handlung kann rechtswidrig sein, wenn eine Rechtsverpflichtung zur Unfallverhütung, also zum Tätigwerden, besteht. In diesem Fall spricht man von einer Garantenstellung. Eine allgemeine oder moralische Verpflichtung zum Tätigwerden reicht allein nicht aus.

Eine Garantenstellung kann sich ergeben aus

- einer Rechtsvorschrift
z. B. für den Unternehmer aus den gesetzlichen Vorschriften.
- einer vertraglichen oder auf andere Weise übernommenen Aufgabe
z. B. für die Führungskraft oder besonders beauftragte Personen.
- vorausgegangenem gefährdenden Tun (Schaffung einer Gefahr)
Das kann auf den Unternehmer und jeden Mitarbeiter des Unternehmens zutreffen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte haben in ihrer unterstützenden Funktion keine Garantenstellung, da die Pflicht, Unfälle zu verhindern, dem Unternehmer bzw. dem betrieblichen Vorgesetzten obliegt. Ausnahme: Sie haben außer-

dem im Unternehmen Vorgesetztenfunktion und damit Weisungsbefugnis, z. B. über Mitarbeiter in der Sicherheitsabteilung oder bei gleichzeitiger Tätigkeit als Leiter der Hausinspektion oder als Betriebsarzt im Gesundheitsdienst.

Sicherheitsbeauftragte haben in ihrer Funktion ebenfalls keine Garantstellung.

zu 3.: Schuldhaftes Handeln

Voraussetzung für schuldhaftes Handeln sind Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Fahrlässigkeit

Im Sinne des Strafrechts handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Stande gewesen wäre. Grob fahrlässig handelt, wer schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt und leichtfertig handelt.

Bei der Beurteilung, ob fahrlässiges Handeln vorliegt, werden vor allem die Ausbildung, die Erfahrung und der Intellekt des Beschuldigten zugrundegelegt.

Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wer die Folgen seiner Handlung kennt und diese Folgen bewusst (d.h. mit Wissen und Wollen) herbeiführt

Anlass/Erläuterung	Vorschrift	Verstoß	Rechtsfolgen
Körperverletzung	§§ 223, 230 StGB	Fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln (Tun oder Unterlassen)	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, bei Vorsatz Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren
Tötung	§§ 212, 222 StGB		

oder billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

Art und Schwere des Verschuldens bestimmen neben anderen Faktoren die Höhe der Strafe.

Das Ordnungswidrigkeitenrecht

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat die Aufgabe, die Einhaltungen von Gemeinschaftsregeln sicherzustellen bzw. Verstöße dagegen zu ahnden. Ordnungswidrigkeitstatbestände gibt es in den verschiedensten Bereichen, z. B. im Straßenverkehr, Baurecht, Arbeitsschutz, Umweltschutz.

Im Gegensatz zum Strafrecht kann bereits die Nichtbeachtung einer Vorschrift geahndet werden, wenn dies vom Vorschriftengeber vorher so bestimmt worden ist (vgl. in den Unfallverhütungsvorschriften den Abschnitt „Ordnungswidrigkeiten“). Zu einem Unfall/einer Verletzung muss es nicht gekommen sein.

Ordnungswidrigkeiten im berufsgenossenschaftlichen Bereich

Bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften im berufsgenossenschaftlichen Bereich kann die Berufsgenossenschaft aufgrund des Sozialgesetzbuches Bußgelder verhängen. Der Unternehmer kann gegen einen Bußgeldbescheid Widerspruch einlegen. Dies führt zu einer inhaltlichen und formellen

Überprüfung durch Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse bei der Berufsgenossenschaft. In diesen Ausschüssen sind neben einem Vertreter der Verwaltung jeweils ein gewählter Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter ehrenamtlich tätig. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, erfolgt Abgabe an das Amtsgericht.

Anlass/Erläuterung	Vorschrift	Verstoß	Rechtsfolgen
Geringfügige Ordnungswidrigkeit, z.B. geringfügige Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften oder Anordnungen des TAB	§ 56 OWiG	Fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln (Tun oder Unterlassen)	Verwarnungsgeld 5-35 €
Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften	§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VII		Bußgeld bis 10 000 €
Verstöße gegen - Einzelanordnungen - Besichtigungsrecht - Probenentnahmerecht des TAB	§ 209 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 3 SGB VII		Bußgeld bis 10 000 €
Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, Bestellung und Überwachung der Aufsichtspersonen	§130 OWiG		Bußgeld bis 1 000 000 €
Nichterstattung bzw. nicht rechtzeitige Erstattung von Unfallanzeigen	§ 209 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 3 SGB VII		Bußgeld bis 2 500 €
Verletzung von Auskunfts- und Vorlagepflichten des Unternehmers	§ 209 Abs. 1 Nr. 5-8 und Abs. 3 SGB VII sowie § 98 SGB X		Bußgeld bis 2 500 €

Das Zivilrecht

Allgemeines Schadenersatzprinzip

Nach dem allgemeinen Schadenersatzprinzip des Zivilrechts muss jeder, der einen anderen schuldhaft schädigt, die finanziellen Folgen tragen. Der Schädiger hat dem Geschädigten insbesondere Ersatz zu leisten für Körperschäden, Vermögensschäden und Sachschäden.

Der zu ersetzende Schaden umfasst vor allem Behandlungskosten, Einkommenseinbußen und andere unmittelbar mit dem Körperschaden verbundene Vermögensnachteile sowie – als Genugtuung für die Körperschädigung – Schmerzensgeld.

Haftungsprivileg

Das allgemeine Schadenersatzprinzip wird bei Arbeitsunfällen durch Sonderregelungen des Unfallversicherungsrechts wesentlich eingeschränkt.

Bei Arbeitsunfällen tritt die gesetzliche Unfallversicherung für die Beseitigung und Entschädigung der unfallbedingten Körperschäden und deren Folgen ein. Das so genannte Haftungsprivileg bewirkt, dass dann der Verletzte oder seine Hinterbliebenen keine Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer oder den im selben Betrieb beschäftigten Unfallverursacher haben. Dadurch sind auch Schmerzensgeldansprüche ausgeschlossen.

Das Haftungsprivileg gilt auch, wenn Beschäftigte verschiedener Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten in einer Betriebsstätte verrichten.

Die Anwendung des Haftungsprivilegs ist ausgeschlossen, wenn der Unfall vom Schädiger vorsätzlich verursacht wurde. Die Haftung des Schädigers für ggf. entstandene Sachschäden wird nicht von der Berufsgenossenschaft getragen und richtet sich nach dem Schadenersatzrecht (siehe Kap. Arbeitnehmerhaftung).

Regressansprüche der Berufsgenossenschaft

Wer einen Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt, haftet der Berufsgenossenschaft für alles, was sie infolge des Arbeitsunfalls aufwenden muss, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs (die Leistungen der Berufsgenossenschaft können über die zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche hinausgehen, um möglichst die volle Erwerbsfähigkeit des Geschädigten wieder herzustellen). Gegen den Verletzten selbst kann die Berufsgenossenschaft auch bei Eigenverschulden keinen Regress nehmen.

Ein Verzicht auf Regressforderungen steht im Ermessen der Berufsgenossenschaft. Bei der Entscheidung ist vor allem die wirtschaftliche Lage des Schädigers zu berücksichtigen; die Regressnahme soll den Regressschuldner nicht wirtschaftlich ruinieren (die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Sozialversicherung).

Regressverfahren bei der BGHW - Sparte Einzelhandel werden überwiegend aufgrund von Straßenverkehrsunfällen durchgeführt (Inanspruchnahme der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers).

Anlass/Erläuterung	Vorschrift	Verstoß	Rechtsfolgen
Verursachen von - Körperschäden - Sachschäden nicht im Betrieb tätiger Personen (z.B. Kunden)	§ 823 BGB	Fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln (Tun oder Unterlassen)	Ersatz der Körper- und Sachschäden sowie Zahlung von Schmerzensgeld (Besondere Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung; s.u.)
Sonderregelungen im Unfallversicherungsrecht			
Haftungsprivileg: Die Berufsgenossenschaft (BG) übernimmt Haftung für Körperschäden und deren Folgen bei Schädigung durch Unternehmer, Betriebsangehörige und anderer im und für den Betrieb tätiger Personen untereinander	§§ 104, 105 SGB VII	Fahrlässiges Handeln (Tun oder Unterlassen)	Ersatz des Sachschadens verbleibt beim Schädiger (Besondere Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung; s.u.)
Regress der BG	§ 110 SGB VII	Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln (Tun oder Unterlassen)	Teilweiser oder vollständiger Ersatz der von der BG erbrachten Leistungen, Verzicht steht im Ermessen der BG

Das Arbeitsrecht

Arbeitnehmerhaftung

Die Haftung des Beschäftigten gegenüber dem Unternehmer ist aufgrund der Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung bei allen Tätigkeiten eingeschränkt, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleistet werden.

Dies gilt in gleichem Maße für die Ersatzpflicht des Beschäftigten gegenüber Dritten, z. B. Kunden des Arbeitgebers, die durch eine betriebliche Tätigkeit begründet ist.

Folgen aus dem Arbeitsvertrag

Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften gehört zu den arbeitsvertraglichen Pflichten eines jeden Beschäftigten. Dazu zählt für Vorgesetzte auch die ordnungsgemäße und

vollständige Wahrnehmung der Unternehmerpflichten in den ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichen.

Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten (z. B. Weigerung persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen) setzt sich der Beschäftigte arbeitsvertraglichen Konsequenzen aus. Diese können sein:

- Ermahnung
- Abmahnung
- Verwarnung/Verweis
- Kündigung.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses als weitestreichende arbeitsvertragliche Maßnahme kommt nur bei gravierenden Verstößen mit besonders schweren Folgen oder im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Abmahnung in Betracht.

Anlass/Erläuterung	Vorschrift	Verstoß	Rechtsfolgen
Verursachen von Sachschäden beim Unternehmer	§ 832 BGB	Leicht fahrlässiges Handeln (Tun oder Unterlassen)	keine Haftung
		Fahrlässiges Handeln (Tun oder Unterlassen)	Aufteilung des Schadens zwischen Unternehmer und Beschäftigung (Einzelfallregelung)
		Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln (Tun oder Unterlassen)	Vollständiger Ersatz des Sachschadens Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn eine vollständige Schadenersatzpflicht nach den Umständen grob unbillig wäre (z.B. Verhältnis des Einkommens zur Schadenshöhe).

Anhang 1:

Unfallbeispiel:

Der Mitarbeiter einer Einzelhandelsfiliale fährt mit einem Gabelhubwagen Paletten in den Verkauf um Ware aufzufüllen. Er geht hinter dem Gabelhubwagen her, statt ihn hinter sich her fahren zu lassen. Die Palette ist hoch gepackt. Er kann den Verkehrsweg nicht einsehen und drückt deshalb eine Person in ein Verkaufsregal. Dadurch werden die Person verletzt und das Regal sowie Ware beschädigt.

Szenario 1:

Der Mitarbeiter ist neu und hat vorher noch nie einen elektrischen Gabelhubwagen benutzt. Er wurde vom Filialleiter mit der Tätigkeit beauftragt, aber nicht in der Benutzung des Gabelhubwagens unterwiesen. Betriebsanweisungen und regelmäßige Unterweisungen gibt es im Unternehmen nicht. Der Mitarbeiter hat fahrlässig gehandelt. Auch ohne Unterweisung hätte er erkennen müssen, dass ohne ausreichende Sicht auf die Fahrbahn die Gefahr des Anfahrens von Personen besteht. Er hat die Sorgfalt außer Acht gelassen, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Stande gewesen wäre.

Der Filialleiter hat fahrlässig gehandelt. Er hätte den Mitarbeiter zunächst unterweisen müssen und sich anschließend durch Kontrollen von dem sicherheitsgerechten Verhalten des Mitarbeiters überzeugen müssen.

Der Unternehmer/ggf. der Bezirksleiter hat fahrlässig gehandelt. Das Erstellen von Be-

triebsanweisungen und regelmäßige Unterweisungen durch die Vorgesetzten in den Filialen wurde nicht organisiert, angewiesen und kontrolliert.

Folgen der Körperverletzung: Eine Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung wäre möglich, ist aber erst bei schweren Verletzungen wahrscheinlich.

Die Kosten für die Heilbehandlung des Verletzten und ggf. für Rehabilitation und Rente übernimmt die Berufsgenossenschaft, wenn es sich um einen Beschäftigten handelt. Schmerzensgeld kann dann nicht geltend gemacht werden.

Ein Bußgeld durch die Berufsgenossenschaft kann nicht festgesetzt werden, da ein Verstoß gegen § 12 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (Vorschrift 68, bisher BGV D27) vorliegt, der in § 40 nicht als Ordnungswidrigkeit bezeichnet wird.

Handelt es sich bei der verletzten Person um einen nicht für den Betrieb Tätigen (z. B. Kunde), müssen die oben genannten Personen gemeinsam Schadenersatz (Körperschaden, Schmerzensgeld) leisten. Hierbei ist die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung zu beachten.

Folgen des Sachschadens: Beschädigte Kleidung, Uhr u. Ä. sind von den oben genannten Personen gemeinsam zu ersetzen (Sachschäden). Hierbei ist ebenfalls die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung zu beachten.

Szenario 2:

Der Mitarbeiter ist seit mehreren Jahren in der Filiale beschäftigt, hat langjährige

Erfahrungen im Umgang mit Flurförderzeugen, kennt die Betriebsanweisung und wird regelmäßig sachgerecht unterwiesen. Im Verkaufsraum befinden sich sehr viele Kunden, als sich oben beschriebener Unfall ereignet. Er wurde kurz vorher von einer Kollegin darauf hingewiesen, dass er beim Fahren durch den Verkauf mehr auf die Kunden achten müsse.

Der Mitarbeiter hat grob fahrlässig gehandelt. Er hat einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt und leichtfertig gehandelt.

Der Filialleiter hat seine Pflichten erfüllt. Fahrlässig gehandelt hätte er, wenn er sich nicht durch Kontrollen regelmäßig von dem sicherheitsgerechten Verhalten seiner Mitarbeiter überzeugt hätte. Grob fahrlässig hätte er gehandelt, wenn der Mitarbeiter für verantwortungsloses oder rücksichtsloses Verhalten bekannt gewesen wäre und er ihm die Benutzung des Gabelhubwagens nicht untersagt hätte.

Der Unternehmer/ggf. der Bezirksleiter hat seine Pflichten erfüllt. Fahrlässig gehandelt hätte er, wenn ihm bekannt gewesen wäre,

dass der Filialleiter mit der Personalführung und/oder der Unfallverhütung überfordert gewesen wäre und er keine Maßnahmen getroffen hätte.

Folgen der Körperverletzung: Die Kosten für die Heilbehandlung des Verletzten, wenn es sich um einen Beschäftigten handelt, und ggf. für Rehabilitation und Rente übernimmt die Berufsgenossenschaft. Schmerzensgeld kann nicht geltend gemacht werden. Die Berufsgenossenschaft kann ihre Aufwendungen bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches von dem Mitarbeiter zurückfordern.

Handelt es sich bei der verletzten Person um einen nicht für den Betrieb Tätigen (z. B. Kunde), muss der Mitarbeiter Schadenersatz (Körperschaden, Schmerzensgeld) leisten.

Folgen des Sachschadens: Beschädigte Kleidung, Uhr u. Ä. sind ebenfalls vom Mitarbeiter zu ersetzen.

Anhang 2:

Gerichtsurteile

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unter Kollegen

Ein Bauarbeiter rief einen Kollegen auf einer Baustelle zu Hilfe, um ein Gerüst zu verschieben. Als der Kollege den Raum betrat, in dem das Gerüst stand, stürzte er durch ein Loch im Boden in den darunter liegenden Raum und verletzte sich schwer. Das Loch war nicht erkennbar, da eine Abdeckfolie darüber lag. Nach Überzeugung des Gerichts hätte der Bauarbeiter entweder das unmittelbar im Türbereich befindliche Loch durch Bretter oder Platten abdecken oder seinen Kollegen bereits vor der Türe entgegenkommen müssen, um ihn an der Gefahrenstelle vorbeizuleiten. Durch sein Unterlassen hat er den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt (Amtsgericht Amberg, Az.: 3 C 0990/01)

Fehlverhalten eines Gabelstaplerfahrers und dessen Vorgesetzten

Ein Kraftfahrer stand neben seinem LKW, um einen Entladevorgang zu überwachen. Der Motor des LKW musste für den Entladevorgang laufen. Er wurde dabei von einem rückwärts fahrenden Gabelstapler angefahren, dessen Fahrgeräusche er nicht hören konnte. Der Gabelstaplerfahrer wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt, da er rückwärts fuhr, ohne die ständige Rückschau nach hinten zu halten.

Der Arbeitgeber des Gabelstaplerfahrers konnte dem Gericht nicht nachweisen, dass er das sicherheitsgerechte Verhalten des Ga-

belstaplerfahrers durch unerwartete und unauffällige Kontrollen fortdauernd und planmäßig überwacht hat. Beide wurden dazu verurteilt, der Berufsgenossenschaft die bisher geleisteten Heilbehandlungskosten und sonstige Entschädigungsleistungen zu erstatten (Landgericht Mönchengladbach, Az.: 6 O 427/99).

Unkenntnis der Unfallverhütungsvorschriften schützt vor Strafe nicht

Bei Abbrucharbeiten stürzte ein Beschäftigter durch ein Asbest-Wellplattendach ca. 5 Meter tief ab und verletzte sich schwer.

Der Unternehmer der Abbruchfirma wurde zur Erstattung bisheriger und zukünftiger Leistungen der Berufsgenossenschaft verurteilt, da er auf einen Anseilschutz verzichtete und lediglich eine Leiter auf das Dach legte, anstatt Stege zu benutzen. Er hätte sich mit den Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln, die er nicht kannte, vertraut machen müssen, da die Gefährlichkeit der Arbeiten offensichtlich und ihm bekannt waren. Das Gericht bewertete sein Handeln als grob fahrlässig. (Oberlandesgericht München, Az.: 5 U 6722/98).

Unternehmer büßen für Todesfahrt

Wegen fahrlässiger Tötung hat das Amtsgericht Erlangen zwei Spediteure zu Haftstrafen verurteilt. Einer ihrer Fahrer war 33 Stunden am Stück auf Tour gewesen und hatte auf dem Heimweg einen Unfall verursacht, bei dem zwei Menschen starben.

Aus Sicht des Staatsanwaltes hat der Prozess ergeben, dass die Unternehmer den Fahrer unter Druck gesetzt haben, die vorgeschriebenen Pausen zu ignorieren. Dies sei in ihrem Betrieb sogar üblich gewesen. Jahrelang hatten sie Touren absichtlich „überplant“, belastende Tachoscheiben von Fahrern verschwinden lassen und dafür Urlaubsscheine ausgestellt, die bei Kontrollen vorgezeigt werden konnten. Die Unternehmer hatten ihre Weisungsbefugnis in unverantwortlichem Maße ausgenutzt, um ihre wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen.

Ein älterer Fahrer, der 2004 bei der Firma beschäftigt gewesen war, nach sechs Wochen aber gegen die Bedingungen aufbegehrt hatte und sofort entlassen worden war, bestätigt das als letzter Zeuge des Prozesses.

Der Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit liegt in der Organisation des rechtswidrigen Systems. Darüber hinaus hätten sich die Unternehmer vergewissern müssen, dass ihr Fahrer körperlich in der Lage ist, ein Fahrzeug zu führen. Gegen diese Pflicht hätten sie erheblich verstoßen.

Das Urteil lautete zweieinviertel Jahre Haft für den 59-jährigen Vater und vier Jahre Berufsverbot wegen fahrlässiger Tötung und Anstiftung zum gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr und für den 37-jährigen Sohn eineinviertel Jahre Haft auf Bewährung und 5000 Euro Geldstrafe. Damit wurden die Spediteure härter bestraft als ihr Fahrer. Er hatte einen Strafbefehl über ein Jahr Haft auf Bewährung und 18 Monate Führerscheinentzug akzeptiert.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth bestätigte in der Berufungsverhandlung das Urteil. (Az: 2 Ns 915 Js 144710/2003)

Fehlende Unterweisung und Kontrolle

Beim Transportieren eines mehr als 500 Kilogramm schweren Bündels von Stahlträgern geriet ein Mitgängerflurförderzeug mit Hochhubeinrichtung ins Kippen und begrub mit seiner Last einen 42-jährigen Leiharbeiter, der die pendelnde Last in die gewünschte Richtung drehen sollte, unter sich. Der Mann war sofort tot. Der Führer des Flurförderzeugs, ein Bauschlosser, wurde wegen fahrlässiger Tötung bestraft.

Der Geschäftsführer des Betriebes wurde ebenfalls wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil die letzte Unterweisung für den Umgang mit Flurförderzeugen im Betrieb neun Jahre zurücklag und er außerdem geduldet hatte, dass der als eigenwillig bekannte Bauschlosser das Flurförderzeug trotz fehlender Einweisung hin und wieder nutzte. (Quelle: Badische Zeitung vom 27.04.2005)

Arbeitnehmerhaftung bei Sachschäden

Ein Arbeitnehmer trat seinen Dienst in alkoholisiertem Zustand an, obwohl ihm arbeitsvertraglich Alkoholgenuß im Dienst und auch in einem angemessenen Zeitraum vor Dienstantritt untersagt war. Er verursachte an einem Fahrzeug des Arbeitgebers einen Sachschaden in Höhe von 150.000 DM. Das Verhalten des Arbeitnehmers sei als grob fahrlässig einzustufen - diese Auffassung vertraten sowohl das Landesarbeitsgericht (LAG) München als auch das Bundesarbeitsgericht (BAG). Der Genuss „einiger“

Weizenbiere“ und der Dienstantritt nach durchzechter Nacht mit einem Restalkoholwert von 1,41 Promille verletzten in einem ungewöhnlich hohen Maß die dem Arbeitnehmer obliegenden Sorgfaltspflichten. Des weiteren lehnten es beide Gerichte ab, dem Arbeitgeber ein mitwirkendes Verschulden zuzurechnen, da er den Unfall durch regelmäßige Alkoholkontrollen hätte vermeiden können. Das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht des Arbeitnehmers auf körperliche Integrität verbietet es dem Arbeitgeber, den Arbeitnehmer zu einer Untersuchung des Blutalkoholwertes oder zur Mitwirkung an einer Blutalkoholanalyse zu zwingen.

Zu klären war im vorliegenden Fall auch, in welchem Umfang der Arbeitnehmer für den von ihm verursachten Schaden haftet. Hierbei gehen die Gerichte nach den „Grundsätzen der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung“ (siehe S. 18) vor. Auch wenn der Arbeitnehmer bei grober Fahrlässigkeit den gesamten Schaden zu tragen hat, sind Haftungserleichterungen nicht ausgeschlossen. Die Entscheidung ist nach Abwägung der Gesamtumstände zu treffen. Hierzu gehören u. a.

- Grad des Verschuldens,
- die Gefahrgeneignetheit der Arbeit,
- die Höhe des Schadens,
- ein vom Arbeitgeber einzukalkulierendes oder durch Versicherung abdeckbares Risiko,
- die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und
- die Höhe des Arbeitsentgeltes, in dem möglicherweise eine Risikoprämie enthalten ist.

Weiter können u. U. die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, wie die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit, sein Lebensalter, seine Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten zu berücksichtigen sein. Im vorliegenden Fall sah das BAG die Begrenzung der Arbeitnehmerhaftung auf 20.000 DM für gerechtfertigt. Das LAG vertrat die vom BAG nicht beanstandete Auffassung, dass hier ein besonders deutliches Missverhältnis zwischen Arbeitsentgelt und Haftungsrisiko bestehe. Ein Arbeitgeber, der einfache Arbeitnehmer beauftragt, teure Maschinen/Fahrzeuge zu bedienen, geht ein Risiko ein. Für dieses Risiko muss er im Rahmen einer gerechten Risikoverteilung im Arbeitsverhältnis mit einstehen. Andererseits hat der Arbeitnehmer grob fahrlässig gehandelt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Existenz des beklagten Arbeitnehmers nicht auf Dauer gefährdet werden darf. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 DM sah das BAG eine Schadensersatzleistung von 20.000 DM für gerechtfertigt. (Bundesarbeitsgericht AZ 8 AZR 893/95)

Missachtung von Vorschriften durch einen Unternehmer

Ein Unternehmer wurde wegen fahrlässiger Tötung in zwei Fällen in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Brandstiftung, fahrlässigem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und fahrlässigem unerlaubtem Umgang mit gefährlichen Stoffen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Er hatte in seiner Lackiererei jahrelang gegen zahlreiche Sicherheitsvorschriften verstoßen und damit

einen Schwelbrand mit nachfolgender Explosion ausgelöst. Dazu wäre es nicht gekommen, wenn er sich pflichtgemäß verhalten, insbesondere keine eigenmächtige Veränderung an der Anlage (Umstellung von Nass- auf Trockenlackierung) vorgenommen und die Reinigungsvorschriften beachtet hätte. Der Unternehmer hatte sich fahrlässig verhalten, die Folgen waren für ihn vorhersehbar. Die Rechtswidrigkeit der Zustände im Betrieb war erkennbar.

Der Unternehmer hatte nicht nur, die Reinigungsvorschriften missachtet, deren Verletzung für den Brand und die Explosion ursächlich war. Er stellte auch die Spritzanlage von Nass- auf Trockenlackierung um, ohne dies dem Baurechtsamt anzuzeigen. Dies geschah, weil die Wannen unter den beiden Spritzständen nicht mehr dicht waren und eine neue Anlage ungefähr das 10-fache gekostet hätte als die Änderung. Weiter ließ er es zu, dass Mitarbeiter auf der Produktionsfläche (Beizraum) rauchten. Ihnen wurde nie eine betriebliche Anweisung entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften gegeben. Unterweisungen nach Gefahrstoffverordnung unterblieben ebenfalls.

Aus einer Gesamtschau dieser zahlreichen, weitgehend sehr eklatanten Pflichtwidrigkeiten ergab sich für das Gericht, dass die Verwirklichung der Tatbestände für den Angeklagten vorhersehbar war, dass sie sich bei Anwendung der ihm möglichen und zumutbaren Überlegungen sogar hätte aufdrängen müssen.

Anhang 3:

Auszüge aus verschiedenen Rechtsvorschriften (alphabetisch geordnet)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	25
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	27
Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	30
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	33
Handelsgesetzbuch (HGB)	34
Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)	34
Sozialgesetzbuch (SGB) VII	35
Sozialgesetzbuch (SGB) X	41
Strafgesetzbuch (StGB)	43
Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)	44

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Fassung vom 15.07.2024

§ 2 Begriffsbestimmungen

(3) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 2 beschäftigen.

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Da-

bei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen
2. sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;

4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muß bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muß an die Gefährdungsentwicklung angepaßt sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen.

Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 15 Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen,

Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Fassung vom 20.04.2013

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Be-

etriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.
- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

- e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- 2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
- 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
- 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 8 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

- (1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.
- (2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Fassung vom 19.07.2024

§ 23 Verletzung gesetzlicher Pflichten

- (1) Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft können beim Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Betriebsrat oder die Auflösung des Betriebsrats wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch vom Betriebsrat beantragt werden.

§ 80 Allgemeine Aufgaben

(1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- 1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden;
- 2. Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim Arbeitgeber zu beantragen;
- 2a. ...
- 2b. ...
- 3. Anregungen von Arbeitnehmern und der Jugend- und Auszubildendenvertretung entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Arbeitnehmer über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;
- .
- .
- .
- 9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz ist der Betriebsrat rechtzeitig und umfassend vom Arbeitgeber zu unterrichten; die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen, und umfasst insbesondere den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort und die Arbeitsaufgaben dieser Personen. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen

zur Verfügung zu stellen; in diesem Rahmen ist der Betriebsausschuss oder ein nach § 28 gebildeter Ausschuss berechtigt, in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören auch die Verträge, die der Beschäftigung der in Satz 1 genannten Personen zugrunde liegen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist, hat der Arbeitgeber ihm sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Betriebsrats zu berücksichtigen, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

(3) Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. (...)

§ 81 Unterrichts- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über dessen Aufgabe und Verantwortung sowie über die Art seiner Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf des Betriebs zu unterrichten. Er hat den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen dieser bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes getroffenen Maßnahmen zu belehren.

(2) Über Veränderungen in seinem Arbeitsbereich ist der Arbeitnehmer rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zu allen Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben können.

(4) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die auf Grund einer Planung von technischen Anlagen, von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder der Arbeitsplätze vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf seinen Arbeitsplatz, die Arbeitsumgebung sowie auf Inhalt und Art seiner Tätigkeit zu unterrichten. Sobald feststeht, dass sich die Tätigkeit des Arbeitnehmers ändern wird und seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen, hat der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer zu erörtern, wie dessen berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten den künftigen Anforderungen angepasst werden können. Der Arbeitnehmer kann bei der Erörterung ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen.

§ 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;

.
. .

7. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie

über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;

.
. .

§ 88 Freiwillige Betriebsvereinbarungen

Durch Betriebsvereinbarung können insbesondere geregelt werden

1. zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschädigungen;

.
. .

§ 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz

(1) Der Betriebsrat hat sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb sowie über den betrieblichen Umweltschutz durchgeführt werden. Er hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

(2) Der Arbeitgeber und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Betriebsrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat auch bei allen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltschutz

stehenden Besichtigungen und Fragen hinzuzuziehen und ihm unverzüglich die den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und den betrieblichen Umweltschutz betreffenden Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen mitzuteilen.

.
. .

(4) An Besprechungen des Arbeitgebers mit den Sicherheitsbeauftragten im Rahmen des § 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nehmen vom Betriebsrat beauftragte Betriebsmitglieder teil.

(5) Der Betriebsrat erhält vom Arbeitgeber die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 4 hinzuzuziehen ist.

(6) Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat eine Durchschrift der nach § 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom Betriebsrat zu unterschreibenden Unfallanzeige auszuhändigen.

§ 90 Unterrichts- und Beratungsrechte

(1) Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat über die Planung

1. von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Fabrikations-, Verwaltungs- und sonstigen betrieblichen Räumen,
2. von technischen Anlagen,
3. von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen einschließlich des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz oder
4. der Arbeitsplätze rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.

(2) Der Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, insbesondere auf die Art ihrer Arbeit sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeitnehmer so rechtzeitig zu beraten, dass Vorschläge und Bedenken des Betriebsrats bei der Planung berücksichtigt werden können. Arbeitgeber und Betriebsrat sollen dabei auch die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit berücksichtigen.

§ 91 Mitbestimmungsrecht

Werden die Arbeitnehmer durch Änderungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen, in besonderer Weise belastet, so kann der Betriebsrat angemessene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung oder zum Ausgleich der Belastung verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Fassung vom 23.10.2024

§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur

Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Handelsgesetzbuch (HGB)

Fassung vom 23.10.2024

§ 62 Fürsorgepflicht des Unternehmers

(1) Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, dass der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Fassung vom 12.07.2024

§ 9 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft

oder

3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 130 Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 3 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)

Fassung vom 23.10.2024

§ 14 Grundsatz

(1) Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.

(2) Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen.

(3) Die Unfallversicherungsträger nehmen an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes und der nationalen Präventionsstrategie nach §§ 20d bis 20f des Fünften Buches teil.

(4) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. unterstützt die Unfallversicherungsträger bei der Erfüllung ihrer Präventionsaufgaben nach Absatz 1.

Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Forschung auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
2. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention.

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,

5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlaßt werden können.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin.

(4) Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen. Soweit die Vorschriften von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht eines Landes untersteht, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften sich im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 halten und ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 4 ist im Antrag

auf Erteilung der Genehmigung darzulegen. Dabei hat der Unfallversicherungsträger insbesondere anzugeben, dass

1. eine Regelung der in den Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig ist,
2. das mit den Vorschriften angestrebte Präventionsziel ausnahmsweise nicht durch Regeln erreicht wird, die von einem gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschuss ermittelt werden, und
3. die nach Nummer 1 und 2 erforderlichen Feststellungen in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder getroffen worden sind.

Für die Angabe nach Satz 6 reicht bei Unfallverhütungsvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ein Hinweis darauf aus, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit keinen Gebrauch macht.

(5) Die Unternehmer sind über die Vorschriften nach Absatz 1 zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.

§ 16 Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch, soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

§ 17 Überwachung und Beratung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

§ 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen

(1) Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen.

Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern sowie gegenüber Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

(2) Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

ren und für eine wirksame Erste Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen, geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die

Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

(3) Der Unternehmer hat die Aufsichtsperson zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden.

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

.
. .

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) ...

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

§ 101 Ausschluß oder Minderung von Leistungen

(1) Personen, die den Tod von Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, haben keinen Anspruch auf Leistungen.

(2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn der Versicherungsfall bei einer von Versicherten begangenen Handlung eingetreten ist, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Zuwiderhandlungen gegen Bergverordnungen oder bergbehördliche Anordnungen gelten nicht als Vergehen im Sinne des Satzes 1. Soweit die Leistung versagt wird, kann sie an unterhaltsberechtigte Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder geleistet werden.

§ 104 Beschränkung der Haftung der Unternehmer

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen

nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Ein Forderungsübergang nach § 116 des Zehnten Buches findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die als Leibesfrucht durch einen Versicherungsfall im Sinne des § 12 geschädigt worden sind.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 verbleibenden Ersatzansprüche vermindern sich um die Leistungen, die Berechtigte nach Gesetz oder Satzung infolge des Versicherungsfalles erhalten.

§ 105 Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Satz 1 gilt entsprechend bei der Schädigung von Personen, die für denselben Betrieb tätig und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind. § 104 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 106 Beschränkung der Haftung anderer Personen

(3) Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammen oder verrichten

Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander.

§ 110 Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

(1) Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden. Das Verschulden braucht sich nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen.

(1a) Unternehmer, die Schwarzarbeit nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes erbringen und dadurch bewirken, dass Beiträge nach dem Sechsten Kapitel nicht, nicht in der richtigen Höhe oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, erstatten den Unfallversicherungsträgern die Aufwendungen, die diesen infolge von Versicherungsfällen bei Ausführung der Schwarzarbeit entstanden sind. Eine nicht ordnungsgemäße Beitragsentrichtung wird vermutet, wenn die Unternehmer die Personen, bei denen Versicherungsfälle eingetreten sind, nicht nach § 28a des Vierten Buches bei der Einzugsstelle oder der Datenstelle der Rentenversicherung angegeben hatten.

(2) Die Sozialversicherungsträger können nach billigem Ermessen, insbesondere unter

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten.

§ 136 Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers

(3) Unternehmer ist

1. die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung oder -gemeinschaft, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht,

§ 191 Unterstützungspflicht der Unternehmer

Die Unternehmer haben die für ihre Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen; das Nähere regelt die Satzung.

§ 192 Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren

(3) Die Unternehmer haben ferner auf Verlangen des zuständigen Unfallversicherungsträgers die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Unfallversicherungsträgers (§ 199) erforderlich sind. (...)

§ 193 Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalles durch die Unternehmer

(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Be-

schäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt.

(2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

(4) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird.

(5) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen; bei Erstattung der Anzeige durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt der Unfallversicherungsträger zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. (...)

§ 209 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Unfallverhütungsvorschrift nach § 15 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
4. entgegen § 138 die Versicherten nicht unterrichtet,
5. entgegen
 - a) § 165 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Satzung nach § 165 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 dieses Buches, jeweils in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches, oder
 - b) § 194 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 165 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Satzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
7. entgegen § 165 Abs. 4 eine Aufzeichnung nicht führt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
- 7a. entgegen § 183 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Satzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
8. entgegen § 192 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
9. entgegen § 193 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 2, Abs.

- 4 oder 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 193 Abs. 9 einen Unfall nicht in das Schiffstagebuch einträgt, nicht darstellt oder nicht in einer besonderen Niederschrift nachweist oder
11. entgegen § 198 oder 203 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. (...)
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Versicherten Beiträge ganz oder zum Teil auf das Arbeitsentgelt anrechnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Fassung vom 19.07.2024

§ 98 Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen. Wegen der Entrichtung von Beiträgen hat der Arbeitgeber auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Beiträge notwendig

sind. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach seiner Wahl den in Satz 1 bezeichneten Stellen entweder in deren oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen. Das Wahlrecht nach Satz 3 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers gerechtfertigt erscheinen lassen. Satz 4 gilt nicht gegenüber Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für Stellen im Sinne des § 28p Abs. 6 des Vierten Buches.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 oder
2. entgegen Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 3, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Leistungsträger, wenn sie wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben.

§ 116 Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der

Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen. Dazu gehören auch ...

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vomhundertsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen

keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein nach Absatz 1 übergegangener Ersatzanspruch kann bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch eine Person, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, nicht geltend gemacht werden. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann ein Ersatzanspruch bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend gemacht werden, wenn der Schaden bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden ist, für das Versicherungsschutz nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des Satzes 3 gegen den Schädiger in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht hat.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe

Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadensersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadensfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln 5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

Strafgesetzbuch

Fassung vom 07.11.2024

§ 13 [Begehen durch Unterlassen]

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

§ 145 [Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln]

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

§ 212 [Totschlag]

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 222 [Fahrlässige Tötung]

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 [Körperverletzung]

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229 [Fahrlässige Körperverletzung]

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

in der Fassung vom 1. August 2014

Pflichten des Unternehmers

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu tref-

fenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

(1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.

(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten

hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.

(4) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.

(5) Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer, der für die vorgenannten Personen zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 gleichwertig sind.

§ 4 Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften-

und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

(3) Der Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger hinsichtlich Unterweisungen für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.

§ 5 Vergabe von Aufträgen

(1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, 1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen, 2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.

(2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

(3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, so weit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§ 8 Gefährliche Arbeiten

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.

§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

(1) Der Unternehmer hat Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.

(2) Erlässt die Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.

(3) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte

zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, so weit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln

Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abzubrechen, bis der Mangel behoben ist.

§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.
(2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betrauten Personen die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Absatz 1 und 2) für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauf-

tragen zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

§ 14 Ausnahmen

(1) Der Unternehmer kann bei dem Unfallversicherungsträger im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen; im Falle eines Antrages durch eine Kindertageseinrichtung, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule ist zusätzlich der Leitung der Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Unfallversicherungsträger kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn

1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

(3) Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat der Unfallversicherungsträger eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.

(4) In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Be-

stimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

Pflichten der Versicherten

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbesch-

det dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
- Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen hat er, so weit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

Anhang 4:

Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten

Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 13 DGUV Vorschrift 1)

Herrn/Frau

werden für den Betrieb/die Abteilung*

.....

.....

des Unternehmens

.....

(Name und Anschrift des Unternehmens)

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- die Aufgabenerledigung zu kontrollieren*)
- die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen*)
- die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren*)
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten*)
- den Arbeitsschutz zu kommunizieren*)
- die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren*)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen*)
- Fremdfirmen einzubinden und zu informieren*)
- zeitlich befristet Beschäftigte zu integrieren*)
- Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren*)

Sonstige/weitere Aufgaben:

soweit ein Betrag von EURO nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

.....

.....

Befugnisse:

(Notwendige Konkretisierungen der Aufgaben und Befugnisse erfolgen im Anhang)

....., den 20

(Ort)

.....

Unterschrift des Unternehmers

Unterschrift der beauftragten Person

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(Rückseite für Muster)

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

„(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft
oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenden vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):

„(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. ...“

§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

Anhang 5:

Weitere Angebote zur Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen

Arbeitshilfen (Bestell-Nr.)

- Aushang über die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit (A 1)
- Aushang „Sicherheitsbeauftragte“ (A 3)
- Vordruck „Übertragung von Unternehmerpflichten“ (A 5) - nur online
- Aushang „Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit“ (A 6)
- Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen (A 79)
- Gefährdungsbeurteilung kompakt
 - Lebensmittel-Einzelhandel (A 130)
 - Einzelhandel allgemein (A 131)
 - Tankstellen (A 132)
 - Schrotthandel (A 133)
 - Motorradhandel (A 134)
- Prüflisten „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ (A 233)
- Vorlage zur Dokumentation von Unterweisungen (A 238)

Diese und viele weitere Medien finden Sie online im Kompendium Arbeitsschutz der BGHW sowie – je nach Verfügbarkeit – zum Bestellen in unserem Medienshop.



Kompendium Arbeitsschutz



Medienshop

Besuchen Sie auch gerne die Webseite der BGHW! Hier finden Sie weitere Informationen und Angebote rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, wie beispielsweise das umfangreiche Qualifizierungsangebot der BGHW.



Servicecenter der Prävention

Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zum Präventionsangebot der BGHW beantworten die Servicecenter der Prävention von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr.

Servicenummern der Standorte

☎ Regionaldirektion Nord
Bremen 0421 30170-8032
Hamburg 040 30613-8032

☎ Regionaldirektion West
Bonn 0228 5406-8031
Essen 0201 12506-8031

☎ Regionaldirektion Ost
Berlin 030 85301-8034
Gera 0365 77330-8034

☎ Regionaldirektion Südwest
Mannheim 0621 183-8037
Mainz 06131 4993-8037

☎ Regionaldirektion Südost
München 089 178786-8033

Zuständige Aufsichtspersonen/Präventionsberater

Bei Fragen zu Ihrem Betrieb können Sie sich auch an die für Sie zuständige Aufsichtsperson wenden. Die Kontaktdaten erfahren Sie unter den oben genannten Servicenummern oder im Internet unter www.bghw.de → Ansprechpartnersuche.

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Prävention
Postfach 1208
53002 Bonn
www.bghw.de

Art.-Nr.: B 2
Ausgabe: 11/2024